

BUNDESGERICHTSHOF

LX ZB 214/68

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagter und Beschwerdeführer,

gegen

Moses E. [REDACTED],
[REDACTED], Rue H. [REDACTED] D[REDACTED], [REDACTED]/Frankreich,

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

- 2 -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Zorn und Hunkel

in der Sitzung vom 11. Juli 1969
beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 23. Februar 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Beklagte.

Urteil

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten Landes zurückgewiesen, weil dieses nicht berechtigt gewesen sei, durch den Änderungsbescheid vom 15. März 1967 den Hundertsatz der Gesundheitsschadenrente des Klägers vom 1. September 1965 ab von 63 auf 55 herabzusetzen.

Das beklagte Land hat die Rente des Klägers auf Grund der 7. ÄnderungsVO zur 2. DV-BGG durch formularmäßigen Bescheid vom 10. Oktober 1966 unter Berücksichtigung der linearen Rentenerhöhungen neu festgesetzt. Dieser Bescheid enthielt einen Leistungsvorbehalt für den Fall, daß die Neuberechnung des Hundertsatzes gemäß § 15 a der 2. DV-BGG zu einer Minderung der Rente ab 1. September 1965 führt.

63

- 3 -

Wie der Bundesgerichtshof in der Entscheidung Bv 1969, 206 Nr. 41 ausführlich dargelegt hat, kann ein Leistungsverbehalt gemäß § 177a BGB nicht auf bereits vorhandene, von der Entschädigungsbehörde aber noch nicht aufgeklärte Umstände gestützt werden. Bei Erlass des Änderungsbescheides vom 10. Oktober 1966 war die 2. DV-BGG in der Fassung der 7. ÄnderungsVO bereits verkündet. Somit waren für die nachträgliche Festsetzung des Hundertsatzes von 55 keine tatsächlichen und rechtlichen Umstände maßgebend, deren Eintritt oder Auswirkung noch ungewiß war. Der Leistungsverbehalt war daher unzulässig und unwirksam. Da durch den Bescheid vom 10. Oktober 1966 das Recht der Behörde, die Rente auf Grund der 7. ÄnderungsVO zur 2. DV-BGG neu festzusetzen, verbraucht war, konnte diese den Bescheid nachträglich nicht mehr zum Nachteil des Klägers abändern.

Die Zurückweisung der Berufung des beklagten Landes ist im Ergebnis daher zu Recht erfolgt. Da auch in übrigen die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BGG nicht vorliegen, wird die sofortige Beschwerde des Beklagten zurückgewiesen.

Mai

Jorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)